

Neuer Text ist rot entfallener Text durchgestrichen dargestellt.

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p style="text-align: center;"><b>Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt)</b></p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. § 9b der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am <del>02.07.2020</del> die folgende Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Rechtsstellung</b></p> <p>(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.</p>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: Änderung der Präambel: „in seiner Sitzung am 10.12.2020“</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt)</b></p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. § 9b der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am ..... die folgende Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Rechtsstellung</b></p> <p>(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.</p> <p>(3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sind zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben</b></p> <p>(1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:</p> <p>1. Förderung eines differenzierten Alters-</p>			<p>(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.</p> <p>(3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sind zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben</b></p> <p>(1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:</p> <p>1. Förderung eines differenzierten Alters-</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>bildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt),</p> <p>2. Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensentwürfe und Bedürfnisse von Frauen und Männern in den verschiedenen Lebensphasen im Verlauf der zweiten Lebenshälfte,</p> <p>3. Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migranten,</p> <p>4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von älteren Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,</p> <p>5. Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Köthen (Anhalt) tätigen Organisationen,</p>			<p>bildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt),</p> <p>2. Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensentwürfe und Bedürfnisse von Frauen und Männern in den verschiedenen Lebensphasen im Verlauf der zweiten Lebenshälfte,</p> <p>3. Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migranten,</p> <p>4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von älteren Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,</p> <p>5. Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Köthen (Anhalt) tätigen Organisationen,</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten,</p> <p>6. Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, <del>der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen</del> in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der älteren Menschen in Köthen (Anhalt) betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,</p> <p>7. Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u.v.m.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat wird durch einen Delegierten in den Kreissenorenbeirat</p>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: In § 2 Abs. 1 Nr. 6 werden „der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen“ gestrichen. Begründung: Diese Regelung geht über die Satzungs-kompetenz hinaus und stellt einen Eingriff in die Selbstorganisation dieser Gesellschaften und Institutionen dar.</p>	<p>Verwaltung erkennt Begründung an. Passus wird gestrichen.</p>	<p>Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten,</p> <p>6. Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der älteren Menschen in Köthen (Anhalt) betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,</p> <p>7. Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u.v.m.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat wird durch einen Delegierten in den Kreissenorenbeirat</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vertreten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Rechte und Pflichten</b></p> <p>(1) Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:</p> <p>1. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,</p> <p>2. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fra-</p>		<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Neue Nummerierung</p> <p>Neue Nummerierung</p>	<p>des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vertreten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Rechte und Pflichten</b></p> <p>(1) Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:</p> <p>1. Gemeinsame Berichterstattung mit einem Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) in Form einer Information an den Stadtrat, zur Situation älterer Menschen aus Sicht des Beirates. Der Seniorenbeirat erhält das Recht zu berichten.</p> <p>2. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,</p> <p>3. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fra-</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>gen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,</p> <p>3. Rederecht des Vorsitzenden bzw. eines beauftragten Stellvertreters in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen und dem Stadtrat,</p> <p>4. Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,</p> <p>5. <del>Unterstützung</del> der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.</p> <p>(2) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:</p> <p>1. aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Diskriminierung einsetzen,</p>		<p>Neue Nummerierung</p> <p>Neue Nummerierung</p> <p>Neue Nummerierung und redaktionelle Änderung.</p>	<p>gen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,</p> <p>4. Rederecht des Vorsitzenden bzw. eines beauftragten Stellvertreters in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen und dem Stadtrat,</p> <p>5. Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,</p> <p>6. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.</p> <p>(2) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:</p> <p>1. aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Diskriminierung einsetzen,</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>2. Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Kreissenorenvertretung,</p> <p><del>3. Gemeinsame Berichterstattung mit einem Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) in Form einer Information an den Stadtrat zur Situation älterer Menschen aus Sicht des Beirates. Der Seniorenbeirat erhält das Recht zu berichten.</del></p> <p>4. Durchführungen von <del>Beratungen und Sprechstunden</del> finden <del>zweimal im Monat</del> statt <del>und nach Absprache.</del></p>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: Änderung von § 3 Abs. 2 Nr. 4 – Ersetzung wie folgt: „Durchführung von regelmäßigen Seniorensprechstunden.“</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Seniorenbeirat erhält das Recht zu berichten. Neu in: § 3 Abs. 1 Nr. 1:</p> <p>Redaktionelle Änderung. Hinweis übernommen.</p>	<p>2. Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Kreissenorenvertretung,</p> <p><b>3. Durchführung von regelmäßigen Seniorensprechstunden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Zusammensetzung des Seniorenbeirates</b></p>			<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Zusammensetzung des Seniorenbeirates</b></p>
<p>(1) Der Seniorenbeirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und kann beratende Mitglieder zeitweilig benennen.</p>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: Ergänzung von § 4 Abs. 1: „... besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern ...“</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Hinweis übernommen.</p>	<p>(1) Der Seniorenbeirat besteht aus <b>neun</b> stimmberechtigten Mitgliedern und kann beratende Mitglieder zeitweilig benennen.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sieben Einwohner in einem ausgewogenem Geschlechterverhältnis mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Köthen (Anhalt), die das 60. Lebensjahr vollendet haben; davon möglichst eine Person mit Migrationshintergrund,</li> <li>2. ein Mitglied <del>oder dessen Stellvertreter</del> aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport.</li> <li>3. ein Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt).</li> </ol>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: Streichung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 von „dessen Stellvertreter“ und „ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt),</p>	<p>Streichung übernommen.</p>	<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sieben Einwohner in einem ausgewogenem Geschlechterverhältnis mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Köthen (Anhalt), die das 60. Lebensjahr vollendet haben; davon möglichst eine Person mit Migrationshintergrund,</li> <li>2. ein Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport.</li> <li>3. ein Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt).</li> </ol>
<p><del>(3) Zudem sollen für die sieben stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis zu fünf ältere Einwohner als Stellvertreter benannt werden; diese sollen sich im Vertretungsfalle entsprechend der Reihenfolge</del></p>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: Streichung von § 4 Abs. 3, dadurch werden § 4 Abs. 4 bis 6 zu § 4 Abs. 3 bis 5.</p>	<p>Streichungen der Regelungen zur Stellvertretung wurden übernommen. Dadurch wird die Struktur des Beirates verschlankt.</p>	

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p><del>ge ihres Alters absteigend, beginnend mit dem Ältesten, turnusmäßig abwechseln.</del></p> <p>(4) Bei Erfordernis kann als beratendes Mitglied die Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden.</p> <p>(5) Mitglieder des Stadtrates können während ihrer Amtszeit nicht zugleich Mitglied des Seniorenbeirats nach Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 sein; Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 KVG LSA in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Wahl und Amtszeit</b></p>		<p>Neue Nummerierung</p> <p>Neue Nummerierung</p> <p>Neue Nummerierung</p>	<p>(3) Bei Erfordernis kann als beratendes Mitglied die Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden.</p> <p>(4) Mitglieder des Stadtrates können während ihrer Amtszeit nicht zugleich Mitglied des Seniorenbeirats nach Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 sein; Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 KVG LSA in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Wahl und Amtszeit</b></p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>(1) Die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung und ihrer Stellvertreter (<del>§ 4 Abs. 3 dieser Satzung</del>) erfolgt auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbungen nach öffentlichem Aufruf des Oberbürgermeisters vom Stadtrat. Die Mitglieder des Stadtrates können die Bewerbungen vor Beschlussfassung einsehen.</p>	<p><b>StRn / Fraktion DIE LINKE:</b>  <b>Neufassung von § 5 Abs. 1 wie folgt:</b>  <b>„Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerberkommission, die sich zusammensetzt aus:</b>  <b>1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates,</b>  <b>2. maximal zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des amtierenden Beirates</b>  <b>3. und der amtierenden Gemeindegewahlleiterin bzw. dem amtierenden Gemeindegewahlleiter für die Stadtratswahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Bewerberkommission.“</b></p> <p><b>Einfügung der neuen Absätze 2 bis 6 wie folgt:</b>  <b>(2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.</b>  <b>(3) Vorschläge oder/und Bewerbungen</b></p>	<p>Die Stadtseniorenvertretung lehnt den Verfahrensweg einer Bewerberkommission ab, da er zu bürokratisch ist. Die Stadtseniorenvertretung bleibt bei der Empfehlung, dass der Oberbürgermeister ein Auswahlverfahren durchführt und der Oberbürgermeister die Senioren in den Beirat beruft. Diese Verfahrensweise ist der Verfahrensweise der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gleichgeschaltet. Die Stadtseniorenvertretung stellt fest, dass der zukünftige Seniorenbeirat unabhängig, unpolitisch, selbstständig und neutral arbeiten möchte.</p>	<p>(1) Die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbungen nach öffentlichem Aufruf des Oberbürgermeisters.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
	<p>von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einem öffentlichen Aufruf durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister nach formeller Prüfung gemäß § 4 der Satzung der Bewerbungskommission vorgelegt.</p> <p>(4) Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt – gegebenenfalls nach persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber - einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates, der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Darüber hinaus werden in einer entsprechenden Reihenfolge dem Stadtrat drei Nachrückerinnen bzw. Nachrücker für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Bestellung vorgeschlagen.</p> <p>(5) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung</p>		

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>(2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung sollen fachliche Kompetenzen in Bezug auf Senioren insbesondere zu folgenden Bereichen besitzen:</p>	<p>des Stadtrates.  (6) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend der beschlossenen Reihenfolge als neues Mitglied des Seniorenbeirates für die verbleibende Wahlperiode nach.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Neue Nummerierung</p>	<p>(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates vom Oberbürgermeister berufen. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt bis die Neubestellung des Beirates durch den Oberbürgermeister erfolgt.</p> <p>(3) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung sollen fachliche Kompetenzen in Bezug auf Senioren insbesondere zu folgenden Bereichen besitzen:</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>1. Bildung, 2. Wohnen und Bauen, 3. Pflege, Barrierefreiheit und Mobilität, 4. Bedürfnisse von Senioren zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe, 5. Kultur und Freizeit.</p> <p>(3) Das Mitglied des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport <del>sowie dessen Stellvertreter</del> wird vom Fachausschuss benannt.</p> <p>(4) Der Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) wird vom Oberbürgermeister benannt.</p> <p>(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des <del>Beirates</del> werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates vom Stadtrat bestätigt. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solan-</p>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: Absatz 3 wird Absatz 7 sowie Streichung von „sowie dessen Stellvertreter“.</p> <p>StRn / Fraktion Die LINKE: Absatz 5 wird Absatz 9 und lautet wie folgt: „Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die</p>	<p>Streichung übernommen. Neue Nummerierung.</p> <p>Neue Nummerierung.</p> <p>Aus § 5 Abs. 5 wird § 5 Abs. 2 dieser Satzung.</p>	<p>1. Bildung, 2. Wohnen und Bauen, 3. Pflege, Barrierefreiheit und Mobilität, 4. Bedürfnisse von Senioren zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe, 5. Kultur und Freizeit.</p> <p>(4) Das Mitglied des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport wird vom Fachausschuss benannt.</p> <p>(5) Der Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) wird vom Oberbürgermeister benannt.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>ge im Amt bis die Neubestellung des Beirates durch den Stadtrat erfolgt ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Geschäftsgang</b></p> <p>(1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner</p>	<p>Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Stadtrates.“</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Geschäftsgang</b></p> <p>(1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>ersten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung einen Vorsitzenden und aus seiner Mitte zwei Stellvertreter.</p> <p>(4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(6) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Oberbürgermeister oder die in dessen Auftrag tätigen Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirats, insb. auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. Abs. 2 Satz 4), teilnehmen. <del>Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung.</del></p>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: In § 6 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.</p>	<p>Streichung wird übernommen.</p>	<p>ersten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung einen Vorsitzenden und aus seiner Mitte zwei Stellvertreter.</p> <p>(4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(6) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Oberbürgermeister oder die in dessen Auftrag tätigen Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirats, insb. auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. Abs. 2 Satz 4), teilnehmen.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ausscheiden/ Nachrücken</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten.</p> <p>(2) Sollten nach Bestellung eines Mitgliedes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 <del>bzw. Abs. 3</del> dieser Satzung Gründe im Sinne des § 4 Abs. <del>5</del> und/oder Abs. <del>6</del> dieser Satzung dem <del>Stadtrat</del> bekanntwerden, kann der <del>Stadtrat</del> die <del>Abberufung</del> des <del>betreffenden Mitgliedes</del> beschließen.</p> <p>(3) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 <del>schlägt der Beirat aus der Reihe der dazugehörigen Stellvertreter mindestens</del></p>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: In § 7 Abs. 2 wird „bzw. Abs. 3“ gestrichen, notwendige Änderung von „im Sinne von § 4 Abs. 5 und/oder Abs. 6“ in „im Sinne von § 4 Abs. 4 und/oder Abs. 5“</p> <p>StRn / Fraktion DIE LINKE: § 7 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt: „Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Änderungen übernommen.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Neue Regelung zum Nachrücken. Berufung durch Oberbürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ausscheiden/ Nachrücken</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten.</p> <p>(2) Sollten nach Bestellung eines Mitgliedes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung Gründe im Sinne des § 4 <b>Abs. 4 und/oder Abs. 5</b> dieser Satzung dem <b>Oberbürgermeister</b> bekanntwerden, <b>kann der Oberbürgermeister das betreffende Mitglied abberufen.</b></p> <p><b>(3) Abs. 2 gilt entsprechend bei Verhinderung eines Mitgliedes bei langandauernder Krankheit.</b></p> <p><b>(4) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1, kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden.</b> Die Berufung</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p><del>eine Person vor, die für das ausscheidende als stimmberechtigtes Mitglied nachrücken soll. Die Berufung erfolgt durch den Stadtrat.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für sachkundige Einwohner im Sinne des § 49 Abs. 2 KVG LSA entsprechend § 8 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).</p> <p>(2) Der durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte Vertreter erhält für die Teil-</p>	<p>findet § 5 Abs. 6 Anwendung.“</p> <p>StRn / Fraktion Die Linke: § 9 „Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld“</p>	<p>Dem Hinweis wurde nicht nachgegangen.</p>	<p>erfolgt durch den <b>Oberbürgermeister.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für sachkundige Einwohner im Sinne des § 49 Abs. 2 KVG LSA entsprechend § 8 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).</p> <p>(2) Der durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte Vertreter erhält für die Teil-</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>nahme bei der geladenen Anhörung in Stadtrats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.</p> <p>(3) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männli-</p>	<p>wird § 8. Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>	<p>nahme bei der geladenen Anhörung in Stadtrats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.</p> <p><b>Dies gilt nicht für das Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport, sowie für Vertreter der Stadtverwaltung, soweit der beauftragte Vertreter ein stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 ist.</b></p> <p>(3) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männli-</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>cher Form.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>			<p>cher Form.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>